

# Niederschrift

Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR- am Donnerstag, 18.03.2021, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	24/2021
<b>SBB Nr.</b>	<b>0/2021</b>

## Anwesende

### Vorsitzender

Becker, Christoph

Bürgermeister

### Mitglieder

Gesell, Andrea

ab TOP 4

Gordon, Christina

Hanft, Wilfried

Kappenstein, Katrin

Knapstein, Günter

Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.

Mauel, Sascha

Meyer, Thomas

Montenarh, Stefan

Reile, Björn

Schmitz, Rolf

Strauff, Bernhard

Züge, Rainer

### stv. Mitglieder

Kabon, Matthias

### Vorstand

Rehbann, Ulrich

### Verwaltungsvertreter

Schmitz, Oliver

Geyer-Hehl, Gabriela

Kleist, Michael

### Schriftführerin

Giersberg, Ruth

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Koch, Christian

## Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 107 vom 08.12.2020	
3	2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse vom 10.04.2017	131/2021-SBB
4	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	110/2021-SBB
5	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	111/2021-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	112/2021-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	113/2021-SBB
8	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	136/2021-1
9	Anfragen mündlich	

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Giersberg wurde bereits bestellt.

2	<b>Entgegennahme der Niederschrift Nr. 107 vom 08.12.2020</b>	
---	---	--

### **Beschluss**

Gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung-Nr. 107 vom 08.12.2020 werden keine Einwendungen erhoben.

- Einstimmig -

3	<b>2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse vom 10.04.2017</b>	<b>131/2021-SBB</b>
---	--	---------------------

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat beschließt folgende

### **2. Satzung vom ..... 2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse vom 10.04.2017**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 18.03.2021 die folgende 2. Satzung vom ..... 2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 10.04.2017 beschlossen:

### **Artikel I**

Der bisherige § 5 Abs. 5 der Satzung wird durch folgende Regelung ersetzt:

5. Niederschlagswassernutzungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, bei denen mittels einer Zisterne Niederschlagswasser gesammelt und dieses dann als Brauchwasser zum Betrieb von Toilettenanlagen und/oder Waschmaschinen auf dem Grundstück verwendet wird. Solche Anlagen sind gemäß § 11 der Entwässerungssatzung anzeigepflichtig. Der Grundstückseigentümer hat vor Baubeginn Unterlagen über Art, Volumina und ggf. Drosselabfluss der Zisterne vorzulegen. Für die Flächen, die an eine Niederschlagswassernutzungsanlage angeschlossen sind, gilt Folgendes:
  - 5.1 Wenn die Einleitung des nicht als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswassers in die öffentliche Abwasseranlage vollständig ausgeschlossen ist (kein Überlauf in Kanal zulässig) und die durch geeichten Wassermesser nachgewiesene Brauchwassermenge der Berechnung der Abwassergebühr für Schmutzwasser zugrunde gelegt wird, dann wird die angeschlossene Fläche bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren nicht berücksichtigt.
  - 5.2 Bei Niederschlagswassernutzungsanlagen, deren Zisterne indessen über einen Überlauf in den Kanal verfügt, wird die angeschlossene Fläche zu Niederschlagswassergebühren herangezogen, jedoch auf Antrag des Grundstückseigentümers bei der Berechnung wie folgt gemindert:
    - a) Wird die Zisterne als Retentionszisterne (bestehend aus Retentions- und Nutzvolumen) mit einem nachweislichen Retentionsvolumen von mind. 25 l pro m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche, mind. jedoch 3 m<sup>3</sup> und einem Drosselabfluss von max. 0,002 l/m<sup>2</sup>\*s betrieben, erfolgt eine Flächenreduzierung um 75 %.
    - b) Unterschreitet die Retentionszisterne das in Ziffer 2 a) genannte Retentionsvolumen und/oder überschreitet die Retentionszisterne den in Ziffer 2 a) genannten Drosselabfluss, erfolgt eine Flächenreduzierung um 50 %.
    - c) Bei Zisternen ohne Retentionsvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung um 25%.
  - 5.3 Wird das Nutzvolumen einer Retentionszisterne gemäß Ziffer 5.2 a) nicht als Brauchwasser zum Betrieb von Toilettenanlagen und/oder Waschmaschinen auf dem Grundstück eingesetzt, aber zur Gartenbewässerung verwendet, reduziert sich die angeschlossene Fläche auf Antrag des Grundstückseigentümers um 50 %. Bei allen sonstigen Anlagen/Einrichtungen zur Aufnahme und Speicherung von Niederschlagswasser, deren Nutzvolumen z.B. lediglich der Gartenbewässerung dient und mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, erfolgt keine Flächenreduzierung.

5.4 Wird das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser mit der hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Befreiung von der Überlassungspflicht über einen Überlauf der Retentionszisterne nachweislich in eine Rigole eingeleitet wird die angeschlossene Fläche bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren nicht berücksichtigt.

## **Artikel II** **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

<b>4</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad</b>	<b>110/2021-SBB</b>
----------	--	---------------------

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>5</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb</b>	<b>111/2021-SBB</b>
----------	---	---------------------

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Friedhof</b>	<b>112/2021-SBB</b>
----------	---	---------------------

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk</b>	<b>113/2021-SBB</b>
----------	---	---------------------

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>136/2021-1</b>
----------	---	-------------------

Aktuelle Mitteilung des Bürgermeisters Herrn Becker betr. Pflege Sportplatz Hersel  
Die Pflege des Kunstrasenplatzes wurde aus personellen Gründen zwar entgegen der Pflegeanleitung nicht wöchentlich sondern alle 2 bis 3 Wochen durchgeführt und bereits bei der Herstellung des Platzes gab es Reklamationen und der Untergrund wurde neu aufgetragen, die im SKEA dargestellten Sportverletzungen lassen sich jedoch nicht ursächlich auf den abweichenden Pflergeturnus zurückführen.

VRM Montenarh: Können die kleinflächigen jedoch tiefen Schlaglöcher im Franz-von-Kempis-Weg und in der von-Groote-Straße in Walberberg ggf. durch das Patchmatic-Fahrzeug beseitigt werden, sobald es wieder einsetzbar ist?

Antwort Vorstand Rehbann: Ja.

VRM Montenarh: Kann der Grünbewuchs der Straßenbeleuchtungen Buschgasse Ecke Limburger Gasse durch den SBB freigeschnitten werden oder fordert man den Eigentümer dazu auf?

Antwort Vorstand Rehbann: Wir geben die Angelegenheit an die Stadt Bornheim, Amt 9 weiter. Die Eigentümer werden von dort zum Rückschnitt aufgefordert.

VRM Montenarh: Können die kleinflächigen jedoch tiefen Schlaglöcher im Franz-von-Kempis-Weg und in der von-Groote-Straße in Walberberg ggf. durch das Patchmatic-Fahrzeug beseitigt werden, sobald es wieder einsetzbar ist?

Antwort Vorstand Rehbann: Ja.

VRM Montenarh: Kann der Grünbewuchs der Straßenbeleuchtungen Buschgasse Ecke Limburger Gasse durch den SBB freigeschnitten werden oder fordert man den Eigentümer dazu auf?

Antwort Vorstand Rehbann: Wir geben die Angelegenheit an die Stadt Bornheim, Amt 9 weiter. Die Eigentümer werden von dort zum Rückschnitt aufgefordert.

VRM Montenarh: Können die kleinflächigen jedoch tiefen Schlaglöcher im Franz-von-Kempis-Weg und in der von-Groote-Straße in Walberberg ggf. durch das Patchmatic-Fahrzeug beseitigt werden, sobald es wieder einsetzbar ist?

Antwort Vorstand Rehbann: Ja.

VRM Montenarh: Kann der Grünbewuchs der Straßenbeleuchtungen Buschgasse Ecke Limburger Gasse durch den SBB freigeschnitten werden oder fordert man den Eigentümer dazu auf?

Antwort Vorstand Rehbann: Wir geben die Angelegenheit an die Stadt Bornheim, Amt 9 weiter. Die Eigentümer werden von dort zum Rückschnitt aufgefordert.

Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

gez. Christoph Becker  
Bürgermeister

gez. Ruth Giersberg  
Schriftführung